

34. Satzung vom 14.12.2023

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17.12.2020 (GBI S. 1233). S. 442) hat der Rat der Stadt Warstein am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Höhe der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	101,04 €
b)	240 l	130,08 €
c)	1.100 l	6,00 €
d)	Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 14 Abs.1 Abfallentsorgungssatzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 73,02 €.

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	je Entleerung	5,64 €
b)	240 l	je Entleerung	11,28 €
c)	1.100 l	jährlich	1.341,96 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	93,84 €
b)	240 l	187,80 €
c)	1.100 l	861,12 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 13 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	je Entleerung	10,00 €
b)	240 l	je Entleerung	20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung	90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,50 €.
Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 146,64 €.
Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 293,28 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³	192,23 €	pro Abfuhr
	24,13 €	monatliche Miete
10 m ³	207,79 €	pro Abfuhr
	34,48 €	monatliche Miete
15 m ³	221,03 €	pro Abfuhr
	51,72 €	monatliche Miete
20 m ³	228,41 €	pro Abfuhr
	69,00 €	monatliche Miete
Presscontainer	250,50 €	pro Abfuhr
	232,05 €	monatliche Miete

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 10 Abs. 2c der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter	30,00 €
je 1.100 l – Behälter	150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 16 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m ³	30,00 Euro pro Inanspruchnahme
5 bis 8 m ³	60,00 Euro pro Inanspruchnahme
9 bis 12 m ³	90,00 Euro pro Inanspruchnahme
13 bis 16 m ³	120,00 Euro pro Inanspruchnahme
Für je weitere 1-4 m ³	Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushalts-elektrogroßgeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 14.12.2023

In Vertretung:

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -